

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Bevölkerung und Personalausweise

An die Frauen und Herren Bürgermeister
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Ihr Korrespondent Christophe VERSCHOORE	Tel. 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rm.ibz.fgov.be	Fax 02 518 25 30	Unser Zeichen III21/721.354/6282/07/	Brüssel 02.06.08

Anpassung der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister infolge des Inkrafttretens verschiedener Gesetze in Bezug auf die belgische Staatsangehörigkeit, die Abwesenheit und die gerichtliche Todeserklärung und die Transsexualität¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Punkte 11, 15, 18, 27 und 55 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister (zum 27. April 2007 koordinierte Fassung) infolge des Inkrafttretens folgender Gesetze angepasst worden sind:

- Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 2007) sind bestimmte Artikel des **Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit** abgeändert worden. So wird durch Artikel 386 dieses Gesetzes die Bestimmung aufgehoben, der zufolge der freiwillige Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen des Alters von achtzehn Jahren zum Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit führte (Artikel 22 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Diese Aufhebung des Verbots der Mehrstaatigkeit ist am 9. Juni 2007 in Kraft getreten (siehe Königlichen Erlass vom 25. April 2007, *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Mai 2007).

Fortan verlieren Belgier, die freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben (durch Erklärung, Erwerb, Option oder Einbürgerung), ihre belgische Staatsangehörigkeit nicht mehr; der Erwerb dieser anderen Staatsangehörigkeit wird zum Datum des offiziellen Dokuments der zuständigen ausländischen Behörde getrennt in den Bevölkerungsregistern vermerkt. Für Belgier, die über eine ausländische Staatsangehörigkeit aufgrund eines anderen Verfahrens (Zuerkennung) verfügen, wird diese Information demnach nicht vermerkt; die vorerwähnten Bestimmungen finden auch keine Anwendung auf nichtbelgische Staatsangehörige, die über eine andere ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.

¹ Siehe ebenfalls Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 25. Mai 2007 über die Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2007) und Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 1. Februar 2008 über die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Transsexualität (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2008).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Mehrstaatigkeit seit dem 28. April 2008 auch keine Anwendung mehr zwischen den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern findet. Gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. April 2008 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Artikels 386 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) in Bezug auf die Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2008) verlieren belgische Staatsangehörige, die freiwillig die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten erwerben, ihre belgische Staatsangehörigkeit seit dem 28. April 2008 nicht mehr: Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Schließlich möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass es durchaus möglich ist, dass ein belgischer Staatsangehöriger nacheinander verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten erwirbt und diese Informationen somit nacheinander eingetragen werden müssen.

Was die ergänzenden Anweisungen betrifft, verweise ich Sie außerdem auf die Rundschreiben vom 12. Juli 2007, 11. Oktober 2007 und 4. Februar 2008 in Bezug auf die Allgemeinen Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen - Informationstyp 031: Staatsangehörigkeit und Informationstyp 032: Mehrstaatigkeit.

- Durch das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf **die Abwesenheit und die gerichtliche Todeserklärung** (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juni 2007) werden zahlreiche Artikel des Zivilgesetzbuches abgeändert und der Vermerk des in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationstyps angepasst. Die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister müssen ebenfalls entsprechend abgeändert werden.

Die Verschollenheitsvermutung wird vom Gericht Erster Instanz festgestellt und dem Friedensrichter des letzten Wohnsitzes notifiziert, der einen vorläufigen Verwalter bestellt. Beschlüsse des Friedensrichters in Bezug auf den vorläufigen Verwalter werden dem Bürgermeister des letzten Wohnsitzes des Abwesenden notifiziert und sind in den Bevölkerungsregistern festzuhalten (Artikel 113 des Zivilgesetzbuches). Ferner ist die Verschollenheitsvermutung ein autonomes Sonderverfahren; anderen Informationen der Akte müssen also keine zusätzlichen Vermerke hinzugefügt werden (insbesondere in Bezug auf die Information 111 *Rechtsstellung der Person, die vertreten wird*, die Information 113 *Vermerk der vertretenden Person* und die Information 026 *Zeitweilige Abwesenheit*).

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist erlässt das Gericht Erster Instanz ein Urteil über die Verschollenheitserklärung.

Dieses Urteil wird in die Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes übertragen; die Verschollenheitserklärung gilt als Personenstandsurkunde und entfaltet zum Datum der Übertragung dieselbe Wirkung wie der Tod des Betroffenen. In den Bevölkerungsregistern wird also ebenfalls vermerkt, dass eine Person Gegenstand einer Abwesenheitserklärung ist.

Darüber hinaus kann das Gericht Erster Instanz eine vermisste Person auch ohne Sterbeurkunde für tot erklären. Diese gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung wird in die Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes übertragen und gilt als Sterbeurkunde; das Datum der Information in den Bevölkerungsregistern ist das in dem betreffenden Urteil festgelegte Sterbedatum.

Personenstandsurkunden, die aus der Verschollenheitserklärung und der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung hervorgehen, können Gegenstand eines Berichtigungsurteils sein, insbesondere wenn sich später herausstellt, dass der Betroffene noch lebt.

Ich möchte Sie ebenfalls auffordern, die Rundschreiben vom 12. Juli 2007 und 4. September 2007 über die Allgemeinen Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen – Informationstyp 150: Tod und gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung - und das Rundschreiben vom 12. Juli 2007 über die Allgemeinen Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen – Informationstyp 151: Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit - zu lesen.

- Das Gesetz vom 10. Mai 2007 **über die Transsexualität** (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 2007) bildet die Rechtsgrundlage für das Verfahren der Eintragung einer Geschlechtsänderung. Dieses Gesetz ist am 1. September 2007 in Kraft getreten.

Das Verfahren verläuft wie folgt:

- Der Standesbeamte der Eintragungsgemeinde erhält eine mit Gründen versehene Erklärung des Betreffenden.
- Er erstellt eine Urkunde, in der das neue Geschlecht vermerkt ist.
- Wird keine Beschwerde eingereicht, wird diese Urkunde bei Ablauf der vorgesehenen Frist (90 Tage) in das Geburtsregister eingetragen.
- Das neue Geschlecht wird am Rande der Geburtsurkunde vermerkt.

Für diesbezügliche Beschwerden ist das Gericht Erster Instanz zuständig; der Tenor des Urteils wird in das Geburtsregister übertragen.

Das Datum der Information ist das Datum der Eintragung der Urkunde in das Geburtsregister beziehungsweise das Datum der Übertragung des Urteils in das Geburtsregister (bei Beschwerde).

Gegebenenfalls wird die Urkunde, in der das neue Geschlecht vermerkt ist, beziehungsweise die Übertragungsurkunde zur Feststellung des neuen Geschlechts anhand eines Musters 7 dem Standesbeamten der Geburtsgemeinde notifiziert, damit das neue Geschlecht am Rande der Geburtsurkunde vermerkt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben vom 4. September 2007 über die Allgemeinen Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen – Informationstyp 004: Geschlechtsänderung.

Bemerkung: Dieses Verfahren der sogenannten "Neuzuweisung des Geschlechts" ist nicht mit einer einfachen gerichtlichen Berichtigung der Geburtsurkunde bei materiellem Irrtum in Bezug auf das Geschlecht zu verwechseln.

Die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister (zum 12. September 2007 koordinierte Fassung) können auf unserer Website www.ibz.rn.fgov.be (Rubrik "Bevölkerung") eingesehen werden.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern
Für den Generaldirektor, abwesend
Die Generalberaterin:

C. ROUMA